## Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein



mit Landwirtschaftsschule

# Ermittlung der UVP-Pflicht von Rodungen und Erstaufforstungen

AELF:	Traunstein		
Vorhabenstyp:	☑ Rodung ☐ Erstaufforstung		
Name, ggf. gesetzl. Vertreter des Vorhabensträgers	Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG		
Anschrift	Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen		
Telefon			
E-Mail			
Lage des Vorhabens (Fl.Nr./Gemarkung)	Steinbruch Moderegger, bei Winkl an der B20		
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Rodungsantrag in der Fassung v. 14.10.2022 mit		
	Anlagen		

### I. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche (in Hektar)?	2 ha
Sind benachbarte Vorhaben hinzuzurechnen (kumulierende Vorhaben)?	nein
Sind frühere, bisher nicht uvp-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	nein
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= "Vorhaben") damit insgesamt?	2 ha

#### II. UVP-Pflicht allgemein

□ Das Vorhaben ist UVP-pflichtig, weil es 10 Hektar (Rodungen) bzw. 50 Hektar (Erstaufforstungen) oder größer is Weiter mit V.
□ Das Vorhaben bedarf einer allgemeinen Vorprüfung, weil es 5 Hektar (Rodungen) bzw. 20 Hektar (Erstaufforstungen oder größer ist. Weiter mit IV.
Das Vorhaben ist 1 Hektar (Rodungen) bzw. 2 Hektar (Erstaufforstungen) oder mehr größer und bedarf einer stand ortbezogenen Vorprüfung. Weiter mit III.
<ul> <li>□ Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig, weil es</li> <li>□ ohnehin nicht erlaubnisfähig ist.</li> <li>□ weniger als 1 Hektar (Rodungen) bzw. 2 Hektar (Erstaufforstungen) groß ist.</li> <li>Weiter mit V.</li> </ul>

## III. Ist ein Schutzkriterium i. S. d. Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG (vgl. nachfolgend Nr. IV.2.3) betroffen?

 $\square$  nein  $\rightarrow$  Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Weiter mit V.

## IV. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG

1.	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	Erläuterung		
1.1	Wichtigste vorgesehene Maßnahmen (die sich auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft auswirken):			
1.2	Verursacht das Vorhaben erhebliche Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen oder Unfallrisiken (insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe oder Technologien)?	nein	ja □	

2.	Standort des Vorhabens  Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird (Anlage 2 zum UVPG)				
2.1	Nutzungskriterien  Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit	
2.1.1	Siedlung und Erholung				
2.1.2	Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft				
2.1.3	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen				
2.1.4	Verkehr				
2.1.5	Ver- und Entsorgung (z. B. auch Deponien)				
2.1.6	Sonstige				
2.1.7	andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken				
2.2	Qualitätskriterien  Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?		ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit	
2.2.1	Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung				
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt				
2.2.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder für den Artenschutz				
2.2.4	Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile				
2.2.9	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung				
2.3	Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) auch bei Beeinträchtigungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?		×	FFH-Gebiet "Untersberg" vgl. FFH- Verträglichkeitsabschätzung vom 09.02.2023	
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)				
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)				
2.3.4	tiosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)			Biosphärenreservat Berchtesgadener Land	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)		×	LSG "Untersberg mit Randgebiete", Er- laubnis bereits erteilt am 20.05.2003	
2.3.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)				
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)				
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)				
2.3.9	Wasserschutz- (§ 51 WHG), Heilquellenschutz- (§ 53 WHG), Hoch- wasserrisiko- (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)				
2 2 10	0 Rannwald Naturwaldresenvate (Art. 11, 12a Ray/WaldG)				

2.3.11	Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		$\boxtimes$			
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne der Landesplanung					
2.3.13	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften					
	I					
3.		hkeit möglicher Auswirkungen				
		ngen eines Vorhabens sind anhand der unt insbesondere ist Folgendem Rechnung zu		lummern	1 und 2 aufgeführten	
	•	n (geographisches Gebiet und betroffene B	evölkeru	ng)		
	dem etwaigen grenzüberschreit	enden Charakter der Auswirkungen				
	der Schwere und der Komplexit	ät der Auswirkungen				
	der Wahrscheinlichkeit von Aus	wirkungen				
	der Dauer, Häufigkeit und Reve	rsibilität der Auswirkungen				
		gesehene Vermeidungs- und Verminderung	gsmaßna	hmen		
	etwaige positive Umweltauswirk	ungen des Vorhabens				
	Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltaus- wirkungen	Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen			
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit					
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
3.3	Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft					
3.4	Kulturgüter und sonstige Sachgüter					
3.5	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern					
	T					
4.	Gesamteinschätzung der Au	uswirkungen des Vorhabens				
	Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann?			Erläuterung/Begründung:		
	□ nein → Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Weiter mit V.					
	☐ ja → Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Weiter mit V.					
V. Feststellung der UVP-Pflicht						
	Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.		⊠ı	nein	□ ја	
	Datum, Name, Unterschrift					
<u>Leitungs-</u> <u>dienst</u>	g <u>s-</u>					

Hinweis zur Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die Feststellung "UVP-Pflicht = ja" ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) auf Anfrage zugänglich zu machen.

Hat eine Vorprüfung nach IV. ergeben, dass das Vorhaben keine UVP erfordert, ist diese Feststellung ("UVP-Pflicht = nein") der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat durch die betroffene Gemeinde in ortsüblicher Weise zu erfolgen.